
**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den
Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der
Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)
sowie zu den Kommissionsmitteilungen „Vorbereitung auf den
Austritt“ (COM(2018) 556) und „Aktionsplan für den Notfall“
(COM(2018) 880)
für die Anhörung im Ausschuss für die Angelegenheiten der
Europäischen Union am 14.1.2019**

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FFV)
Universität Bayreuth¹*

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze deutscher Begleitregeln zum Brexit	3
1.	Unionsrechtskonformität	4
2.	Vertrauensschutz und Schutz erworbener Rechte	5
3.	Intertemporales Recht	7
a)	Unionsrechtliche Ansätze	7
b)	Deutsches intertemporales Privatrecht	9
c)	Wirkungen nachträglicher Illegalität	11
4.	Legislatives Übergangsrecht	12
II.	Anmerkungen zum Entwurf der Bundesregierung	13
1.	Grundansatz des Gesetzgebers	13
2.	Die allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs	14
a)	Übernahme der Übergangsperiode in Bundesrecht	14
b)	Ausnahmenkatalog	14
aa)	Fehlerhaftigkeit des Verweises auf Art. 122 I Austrittsabkommen	15
bb)	Regeln zum Wahlrecht	15
cc)	Warum Regelung zur verstärkten Zusammenarbeit?	16
dd)	Juristische Zusammenarbeit in Zivilsachen	16
ee)	Verweise auf „Mitgliedstaaten“	16

¹ Verf. ist Inhaber des ursprünglich vom BMELV/BMJV geförderten Stiftungslehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth.

III.	Erforderlichkeit einer allgemeinen Vertrauensschutznorm	17
1.	Allgemeine Vertrauensschutznorm	18
2.	Vermeidung nichtiger Rechtsgeschäfte	18
3.	Übertragung auf Übergangsperiode	19
IV.	Weitere sinnvolle allgemeine Regelungen	19
1.	Allgemeine Regeln	19
a)	Feststellung der Austrittswirkung für das Bundesrecht – auch für den EWR	19
b)	Territorialer Anwendungsbereich	20
c)	Fristverlängerung nach Art. 50 III EUV	20
2.	Weitere Regelungen zum Übergangszeitraum	21
a)	Anwendungsbereiche	21
b)	Vertragsauslegung	21
c)	Übernahme von Regelungen zum Hard-Brexit	21
3.	Regelungen in ausgewählten Einzelbereichen	22
a)	Vertragskontinuität	22
b)	Verbraucherkredite	22
c)	Folgen des Endes der vereinfachten Urteilsvollstreckung	23
d)	Gesellschaftsrecht	24
e)	Besondere Regelungen für den Handelsvertreter	25
V.	Überlegungen zu den Grundsätzen für Notfallmaßnahmen nach der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für den Notfall“ (COM(2018) 880 final)	26
1.	Keine Nachbildung der Mitgliedschaft	26
2.	Vorübergehende Natur der Notfallmaßnahmen	26
3.	Einseitigkeit der Maßnahmen	27
4.	Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	27
5.	Kein Ausgleich von selbstverschuldeten Verzögerungen	27
VI.	Zusammenfassung	28
	Anhang I: Ergänzungsvorschläge zum BrexitÜG	31
	Anhang II: Entwurf eines Übergangsgesetzes zum Ausscheiden des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel vom 16.5.2017)	36

I. Grundsätze deutscher Begleitregeln zum Brexit

Die erforderlichen Regeln zur Bewältigung des Brexit verlangen auch nach Eingreifen des nationalen deutschen Gesetzgebers. Die rechtliche Ausgestaltung des Übergangs ist nämlich durch die verschiedenen diskutierten Regeln – insbesondere Art. 50 EUV, das Austrittsabkommen und das Abkommen über die zukünftigen Beziehungen – **europarechtlich** bei weitem **nicht vollständig determiniert**. Vielmehr bleiben in ganz erheblichem Ausmaß Aufgaben für den Bundesgesetzgeber wie auch – allerdings in erheblich geringerem Maße – den Landesgesetzgeber.² Vor allem für die Landesgesetzgeber wird sich hierbei die Notwendigkeit ergeben, die Übergangsperiode nach Art. 126 Austrittsabkommen auch ins Landesrecht zu übernehmen, weil dies durch Bundesrecht nicht geschehen kann. Für das Bundesrecht ist die Übernahme – entsprechend dem früheren Vorschlag in Art. 1 I Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel³ – durch § 1 BrexitÜG vorgesehen (s.u. sub II 2 lit. a).

Die Bedarfe an nationaler Gesetzgebung sind – das mag überraschen – weitgehend **unabhängig von der Art und Weise, wie der Austritt** des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union **vollzogen werden** wird. Wichtigster Unterschied sind die jeweiligen Zeitpunkte des Inkrafttretens der innerstaatlichen Legislativreaktionen, die sich primär nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens aus dem Binnenmarkt 2019 oder 2021 richten.

Eine **Ausnahme** besteht lediglich für die im Austrittsabkommen getroffenen **gesonderten Übergangsregeln** und dort zuvörderst für die Notwendigkeit, die **Übergangsperiode** nach Art. 126 Austrittsabkommen in das nationale Recht zu übernehmen. Entsprechende Notwendigkeiten ergeben sich für die Umsetzung der übrigen Übergangsregelungen dieses Abkommens. Hingegen spielt es etwa für Fragen der Vertragsnichtigkeit wegen Verlust der erforderlichen Erlaubnis eines Dienstleisters oder für die Frage des Fortbestands inländischer Gesellschaften britischen Rechts wie auch für viele andere Übergangsrechtsfragen (dazu unten sub III 2 und IV 3 d)) keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt die Anpassungsregeln eingreifen müssen. Durch gesteigertes Bewußtsein der handelnden Parteien mag die

² Landesrecht wird hier weitgehend außen vor gelassen. Ein Blick etwa in die Datenbank der bayerischen Gesetzgebung deutet freilich darauf hin, daß über 30 Gesetze, über 30 Rechtsverordnungen, fast 50 Verwaltungsvorschriften und eine kleinere Anzahl sonstiger Rechtsquellen auf ihre Anpassungsnotwendigkeit insbesondere für die Übergangsperiode hin untersucht werden müßten.

³ Der von Prof. Dr. *Heribert Hirte*, MdB und am 16. Mai 2018 der Öffentlichkeit vorgelegte Privatentwurf (im Folgenden: Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel) bildete die erste – und bislang einzige – Publikation eines allgemeineren Konzepts für eine Brexit-Begleitgesetzgebung des Bundes, siehe *Hirte/Schmidt-Kessel*, „Wie weiter mit London?“, FAZ Einspruch Magazin v. 16.5.2018. Der Text des Entwurfs findet sich (ohne Begründung) unten Anhang II.

Zahl der betroffenen Fälle mit der Zeit sinken, die rechtspolitische Entscheidung ist jedoch im wesentlichen immer dieselbe.

Für diese rechtspolitische Entscheidung läßt sich eine ganze **Reihe von Grundsätzen** benennen, auf die im Folgenden einzugehen ist, und die eine Mischung aus konkreten Vorgaben des Brexit und des Unionsrechts und den umfangreichen nationalen Erfahrungen des deutschen Rechts im Umgang mit großen rechtlichen Umwälzungen darstellen:

1. Unionsrechtskonformität

Die Unionsrechtskonformität nationaler Maßnahmen ist auf den ersten Blick eine **Trivialität**. Selbstverständlich sind die Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Gesetzgebung zum Brexit an das Unionsrecht – einschließlich etwaiger Abkommen mit dem Vereinigten Königreich – gebunden und dürfen hiervon nicht abweichen. Andernfalls greifen die üblichen Mechanismen des Unionsrechts, wobei dessen Vorrang und die unionsrechtskonforme Auslegung häufig für die sehr speziellen Gegebenheiten nicht ausreichen werden.

Die komplizierte Regelungsstruktur und die Komplexität des Unionsrechtssystems stellen allerdings **gesteigerte Anforderungen an den deutschen Gesetzgeber**, damit hinsichtlich der Unionsrechtskonformität keine Fehler geschehen. Das gilt zunächst für die Notwendigkeit der **Umsetzung** von Unionsrechtsakten, wo der Brexit oder das europäische Brexit-Begleitrecht etwa **Richtlinieninhalte** verändert. Dies kann insbesondere durch die Veränderung des territorialen Anwendungsbereichs des Unionsrechts geschehen. Ist zu bedenken, daß sich der – regelmäßige – Begriff „Mitgliedstaat“ in jedem Falle mit dem eigentlichen Brexit – voraussichtlich also zum 30.3.2019 – in seiner Bedeutung ändert. Soweit innerstaatliches Recht also den Begriff des Mitgliedstaats verwendet, bedarf es gegebenenfalls einer – auf die jeweilige Übergangsfrist kalibrierten – Ergänzung der Regelung, welche das Vereinigte Königreich vorübergehend in den Mitgliedstaatenbegriff einschließt. Ein wichtiger Anwendungsfall ist dazu etwa das Diskriminierungsverbot für nach Art. 11 Austrittsabkommen für die von der Sonderregelung der Bürgerrechte in Artt. 9 ff. Austrittsabkommen betroffenen Personen.

Ganz generell zentral ist das bereits erwähnte **Umsetzungserfordernis für die Übergangsperiode** nach Art. 126 Austrittsabkommen, weil hier ganz pauschal für die Übergangsperiode das Vereinigte Königreich einem Mitgliedstaat gleichgestellt wird. Insofern bietet sich auch eine pauschale Übernahme in das inländische Recht

an, um dann – im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses⁴ – gegebenenfalls Abweichungen davon gesondert zu regeln.⁵

Wo das Unionsrecht mit seinem Grundsatz der *compétence d'attribution* **Lücken** aufweist, ist der **Bundesgesetzgeber** im Rahmen seiner innerstaatlichen Kompetenzen grundsätzlich frei hinsichtlich spezifischer Regeln für das Vereinigte Königreich zum maßgebenden Zeitpunkt. Das gilt nicht zuletzt auch in Bereichen, wo Primärrecht zum 30.3.2019 (oder mit Ende der Übergangsfrist) außer Kraft tritt. Wichtigster Anwendungsfall dafür sind die Grundfreiheiten, weil diese dann einer nationalen Regelung betreffend britischer Akteure nicht mehr im Wege stehen. Zu beachten ist in diesem Kontext freilich, daß die intertemporalen Regeln für das Unions- und Unionsprivatrecht bislang nicht vollständig ausbuchstabiert sind, sodaß durchaus sein kann, daß das Unionsrecht für seinen territorialen Geltungsbereich übergangsweise implizite Fortgeltungen etwa des Grundfreiheitenschutzes anordnet. Bei möglichen Lücken ist also sehr genau hinzusehen, ob die Regeln des Unionsrechts diese nicht bereits selbst schließen.

2. Vertrauensschutz und Schutz erworbener Rechte

Ein zweiter wesentlicher Grundsatz nationaler Regelungen zum Brexit ist der **Schutz berechtigten Vertrauens** und der **Schutz wohlerworbener Rechte**. Für manche Sachverhaltskonstellationen wird allerdings politisch oder auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum teilweise argumentiert, dass dann die Rechtsgrundlage für die Anerkennung dieser Sachverhalte entfallen sei und diese zuvor gefundenen Kompromisse und Lösungen sich sozusagen in Nichts auflösen würden.⁶

Für das deutsche Recht geht es der Sache nach um Fragen der **echten und unechten Rückwirkung**. Soweit das Unionsrecht insoweit bei Art. 50 III EUV und auch sonst keine Vorgaben macht⁷ oder gar überwindbar ist⁸, sind die Rückwirkungsregeln des deutschen Verfassungsrechts maßgebend. Diese können gegebenenfalls den Gesetzgeber auch in die Pflicht nehmen, Übergangsrecht zu außer Kraft tretendem Unionsrecht zu erlassen, soweit die unionsrechtlich zulässig ist. Entscheidende Sachfrage wird regelmäßig sein, ob es einen **sachlichen Grund für eine unechte Rückwirkung** gibt, dessen Berücksichtigung nicht außer Verhältnis zu den in Mitleidenschaft gezogenen Rechtspositionen Betroffener steht.

⁴ Siehe *Schmidt-Kessel*, GPR 2018, 119.

⁵ Siehe bereits Art. 1 I Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel und nunmehr § 1 I BrexitÜG.

⁶ Besonders verbreitet ist diese Haltung zu den inländischen Gesellschaften britischen Rechts.

⁷ Siehe aber *Streinz/Streinz* Art. 6 EUV Rn. 33. Vgl. auch *Calliess/Ruffert/Kingreen*, Art. 52 Rn. 72.

⁸ Dafür in Sachen Vertrauensschutz offenbar *von Bogdandy/Schill*, *ZaöRV* 2010, 701, 722 (zweifelhaft).

Das schlichte Außerkrafttreten des Unionsrechts für das Vereinigte Königreich genügt dafür nicht. Auch einer vollständigen Verhältnismäßigkeitsprüfung wird es im Hinblick auf die Zwecksetzung der unechten Rückwirkung bedürfen.

Dieser Befund führt dazu, dass bei den Folgen eines „Hard-Brexit“ genau hingeschaut werden muss: **Grundsätzlich** bleiben **Rechtsverhältnisse**, insbesondere abgeschlossene Verträge, **unangetastet**. Vor allem, für solche, bei denen das Bestehen der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches *conditio sine qua non*, also sinngemäß begriffsnotwendige Voraussetzung ist, kann von einem Erlöschen von Rechtsverhältnissen oder Rechten ausgegangen werden. Dies gilt natürlich nur – und das gehört zu einer ehrlichen Debatte dazu –, bis der britische Gesetzgeber von seiner an ihn zurückgefallenen Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht. Dabei wird auch er jedoch selbstverständlich das Prinzip des Vertrauensschutzes beachten und Allgemeinwohlintressen gegen wohlerworbene Ansprüche abwägen müssen.

Umgekehrt – also in der Europäischen Union der verbleibenden 27 – ist die Sache noch eindeutiger: So ist auch hier kein automatischer Wegfall von wohlerworbenen Rechtspositionen vorstellbar. Dies muss neben den grundsätzlichen Erwägungen zum Vertrauensschutz gerade aus dem besonderen **Vertrauen** der Bürgerinnen und Bürger **in den Fortstand der Europäischen Union** als solcher gelten. Denn wenn Bürgerinnen und Bürger am Fortbestand der Europäischen Union zweifeln und mit Rechtsverlusten bei potentiellen Austritten rechnen (müssen), gerät das gesamte Projekt in (wirtschaftliche und politische) Gefahr – eine Gefahr, der sich weder die europäischen Institutionen noch die Mitgliedstaaten aussetzen sollten und werden. So müssen Gesellschaften englischen Rechts, die im Vertrauen auf die Grundfreiheiten ihre Tätigkeit auf dem Kontinent entfalten, zumindest vorläufig weiterhin nach ihrem bisherigen Statut behandelt werden. Genauso wird auch nach einem Hard-Brexit ein Brite weiter seine Anteile an einem Unternehmen halten dürfen, auch wenn nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches ein Neuerwerb nach §§ 55 – 59 Außenwirtschaftsverordnung z.B. aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht mehr zulässig wäre.

Gleichwohl ist es wichtig, sich den hier herausgearbeiteten Ausgangspunkt vor Augen zu führen: Denn er definiert die Lage im Falle eines „Hard-Brexit“ wie auch nach Ende der Übergangsfrist unter dem geplanten Austrittsabkommen. **Der Vertrauensschutz bildet die *default rule***, und er ist zudem Messlatte für die im Abkommen bislang nicht explizit geregelten Sachverhalte wie das Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – wenn auch mit den zuvor genannten Einschränkungen. In jedem Fall kann eine solche „*default rule*“ auch eine Lösungsoption für weiße Flecken in der Rechtsetzung eines zukünftigen, umfassenden Freihandelsabkommens mit Großbritannien bilden.

3. Intertemporales Recht

Der Bedarf nach **Schutz von Vertrauen** und erworbener Rechtspositionen schlägt sich herkömmlich für das **deutsche Recht** in der Kategorie des intertemporalen Rechts besonders in der Kategorie des Intertemporalen Privatrechts nieder. Während öffentlich-rechtlich organisierte Eingriffe regelmäßig mit Übergangsfristen arbeiten, ist privatrechtlich vor allem das Instrument des Intertemporalen Privatrechts dazu berufen, den betreffenden Schutz zu organisieren⁹. Für das **Unionsrecht** – wie für viele andere mitgliedstaatliche Rechtsordnungen – haben sich entsprechende allgemeine Kategorien bislang hingegen nicht entwickelt. Das bedeutet nicht, daß das Unionsrechts keinerlei Übergangswirkungen akzeptieren würde.¹⁰

a) Unionsrechtliche Ansätze

Europarechtlich spricht vieles für eine Entwicklung **eigener intertemporaler Regeln**. Dafür spricht insbesondere der auch primärrechtlich in Art. 52 GRCh sowie Art. 6 EUV gewährleistete Vertrauensschutz. Dieser fordert auch im Unionsrecht nicht nur die **Vermeidung echter Rückwirkungen**, sondern verlangt für **grundrechtsbeschränkende unechte Rückwirkungen** Regelungszwecke, welche den Anforderungen an eine Beschränkung der Grundrechte genügen.

Primärrechtlich stellt sich die Frage praktisch vor allem bei **Fortwirkungen der Niederlassungsfreiheit** zugunsten inländischer Gesellschaften eines britischen Rechts. Hier wäre zunächst zu prüfen, ob diese Gesellschaften – trotz Art. 50 III EUV – **weiterhin Berechtigte der Niederlassungsfreiheit** sein werden, weil sich an den von Art. 54 AEUV benannten Voraussetzungen insoweit nichts geändert hat als die Gründung im Gründungszeitpunkt nach dem Recht eines Mitgliedstaates erfolgt ist. Dafür spräche auch, daß die kollisionsrechtlichen Konsequenzen eines Entzugs der Niederlassungsfreiheit nicht in jedem Mitgliedstaat eintreten würden. Bei faktischem Verwaltungssitz in einem der Gründungstheorie folgenden Mitgliedstaat der EU 27 blieben die betreffenden Gesellschaften gegebenenfalls auch Nutznießer der Niederlassungsfreiheit für grenzüberschreitende Niederlassungsverlegungen. Das gälte bei entsprechendem intertemporalen Verständnis von Art. 54 AEUV auch für Sitzverlegungen nach Deutschland, für die dann – wie bisher – eine entsprechende (unechte) Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen wäre.

⁹ Grundlegend insoweit *Hess*, Intertemporales Privatrecht, Tübingen 1998; aus Sicht praktischer Anwendung siehe insbesondere die allgemeinen Ausführungen bei *PWW/Schmidt-Kessel/Kramme* vor §§ 241 Rn. 16 ff.

¹⁰ Die Materie ist für das Unionsrecht bislang kaum losgelöst von Einzelfällen untersucht und stellt ein echtes Desiderat bei der Forschung zum Unionsrecht dar. Siehe aber immerhin (für Rechtsprechungsänderungen) *Sagan*, *JbZivRWiss* 2010, 67, 69 f.

Unabhängig davon, ob man den vorstehenden Ausführungen folgt, liegt es jedoch nahe, bereits unionsprimärrechtlich die **Wirkungen von Art. 50 III EUV** dahingehend **einzuschränken**, daß im Territorium der verbleibenden Mitgliedstaaten niedergelassene Gesellschaften britischen Rechts jedenfalls weiterhin von der Niederlassungsfreiheit profitieren könnten, wenn ihre Niederlassung vor dem Brexit-Datum erfolgt ist. Ein solches intertemporales Begrenzen des Außerkrafttretens der Niederlassungsfreiheit **für Altfälle** ließe sich unter Berufung auf die verschiedenen Grundlagen des **unionsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatzes** damit begründen, daß das Außerkrafttreten des Unionsrechts für britische Subjekte derartig schwerwiegende Eingriffe darstelle, daß sie ohne eine einseitige – unionsrechtliche – Übergangsfrist rechtswidrig sei. Die betreffenden Fälle der Gesellschaftsmobilität zwischen den Mitgliedstaaten bieten hier Anlaß, intertemporales Primärrecht als Möglichkeit zumindest zu erwägen.

Unionsrechtlich wird es zudem geboten sein, die neue Rechtslage bei Privatrechtsverhältnissen – insbesondere bei **Verträgen und gesetzlichen Schuldverhältnissen** – im Grundsatz nur auf solche Verhältnisse anzuwenden, die **nach dem Zeitpunkt des Brexit entstanden** sind. Entsprechende Übergangsvorschriften finden sich der Mehrzahl der neueren privatrechtlichen Richtlinien und begründen so einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, der für die Ausgestaltung des Art. 50 III EUV maßgebend ist und bleibt.

Während von dieser Grundregel für das deutsche Recht umfangreiche **Ausnahmen** insbesondere **für Dauerschuldverhältnisse** gemacht werden¹¹, erscheint es hingegen **zweifelhaft**, ob das Unionsrecht in vergleichbarer Art und Weise laufende Verträge längerer Dauer als Ausnahme von der allgemeinen Regel bereits mit dem Wirksamwerden des Brexit verändert. Das Konzept des Dauerschuldverhältnisses ist nämlich in einer großen Zahl der Mitgliedstaaten nicht etabliert, weil diese regelmäßig mit Ketten kürzerer Vertragsdauern arbeiten.¹² Hinzu kommt freilich, daß durch die Fortschreibung des Unionsrechts u.a. durch s. 2-7 European Union (Withdrawal) Act. 2018 sachrechtlich eine weitestgehend bruchlose Fortsetzung des anwendbaren Rechts auch für die britischen Rechtsordnungen erfolgt. Praktisch sind Übergangsrechtsfälle bei Dauerschuldverhältnissen daher vor allem dort von Interesse, wo es durch den Brexit – ähnlich wie bei den jedenfalls auf Dauer angelegten Gesellschaften – zu einer Art Statutenwechsel für das Rechtsverhältnis kommt. sekundärrechtlich wird dies die Ausnahme bleiben.

¹¹ Siehe die allgemeinen Ausführungen bei *PWW/Schmidt-Kessel/Kramme* vor § 241 Rn. 22-27.

¹² Art. 17 III Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG zeugt von der Inkorporierung auch dieses Konzepts in das Unionsrecht (die Vorschrift beruht auf der französischen Tradition der Sanktionierung der mißbräuchlichen Nichtverlängerung befristeter Verträge von Handelsvertretern).

b) Deutsches intertemporales Privatrecht

Soweit Unionsrecht nicht entgegensteht, kommt zudem eine Anwendung intertemporalen Privatrechts des jeweiligen Mitgliedstaats in Betracht. Für das deutsche Recht bedeutet diese die Maßgeblichkeit neuen Rechts grundsätzlich nur für neu entstehende Schuldverhältnisse, wobei insoweit die **allgemeinen Regeln des intertemporalen Schuldrechts** zur Anwendung gelangen.¹³ Für Dauerschuldverhältnisse wird hingegen – ohne gesonderte gesetzgeberische Anordnung – von der sofortigen Anwendbarkeit neuen Rechts auszugehen sein.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre etwa zu entscheiden, welcher Zeitpunkt für die Begründung der **Importeurhaftung nach § 4 II ProdHaftG** maßgebend wäre: Einerseits käme dafür der Zeitpunkt des ursprünglichen Inverkehrbringens im Binnenmarkt in Betracht, sodaß Ladenhüter von den britischen Inseln auch noch weit nach Wirksamwerden des Austritts ohne Risiko einer Importeurhaftung in die verbleibenden Mitgliedstaaten eingeführt werden könnte. Dafür spräche aus deutscher Sicht die haftungsbegründende Natur des Inverkehrbringens, die sich freilich in Hinblick auf die dogmatische Fassung des Nicht-Inverkehrbringens durch Art. 7 lit. a Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG durchaus bestreiten läßt.¹⁴ Näher als die Anknüpfung an den haftungsbegründenden Umstand liegt für die konkrete Problematik freilich die Überlegung, den **Zeitpunkt eines Importes in den Binnenmarkt** ausreichen zu lassen, sodaß jeder Import nach dem Brexit haftungsbegründend wirkt. Entscheidend für diese intertemporale Lösung spricht der Umstand, daß der **Importeur** letztlich seiner Funktion nach nicht als Deliktstäter, sondern erzwungenermaßen als **Sicherungsgeber** für den Deliktstäter haftet. Die Begründung dieser Sicherheit geschieht aber erst durch den Import, sodaß es auf diesen auch intertemporal ankommen sollte.¹⁵

Deutsches intertemporales Privatrecht kommt auch dort zur Anwendung, wo der **Begriff Mitgliedstaat** in Gesetzen und Verträgen für die Bestimmung von Vertragsinhalten maßgebend wird. Als Grundregel wird hier – wie von uns bereits in Art. 1 II Basis E Hirte/Schmidt-Kessel vorgeschlagen für Altverträge weiterhin das bisherige Territorium der Europäischen Union einschließlich des Vereinigten Königreichs. Übergangsfragen lassen sich insoweit nicht durch eine schlichte Umdeutung der Vertragsinhalte lösen. Die neue Bedeutung einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift, soweit sie nicht etwa durch die Übergangsperiode nach Art. 121 Austrittsabkommen verlängert wird, gilt letztlich nichts anderes – für

¹³ Zu Einzelheiten, insbesondere wann das Entstehen der einzelnen Schuldverhältnisse anzunehmen ist, s. PWW/*Schmidt-Kessel/Kramme* vor § 241 Rn. 22 ff.

¹⁴ Siehe aber Art. 17 ProdukthaftungsRL 85/374/EWG, nach der es auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens intertemporal ankommt.

¹⁵ Bei dieser Begründung ist die intertemporale Vorschrift des Art. 17 Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG von vornherein unmaßgeblich.

Rechtsverhältnisse, die vor dem Brexit entstanden sind, bleibt es bei der alten territorialen weiteren Bedeutung des Wortes.

Von besonderem Interesse wird die Intertemporalität auch durch das Zusammenspiel der Bestimmungen der Rom I-VO mit dem besonderen kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz nach **Art. 46b EGBGB**, wo insbesondere die Umsetzungsregeln zur AGB-Kontrolle und zum Verbrauchsgüterkauf auch gegen ein **drittstaatliches Vertragsstatut** durchgesetzt werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ab wann und für welche Verträge das Vereinigte Königreich als Drittstaat im Sinne sowohl von Art. 3 IV Rom I-VO als auch von Art. 46b EGBGB zu gelten hat. Dabei ist zu beachten, daß Art. 46b III des deutschen EGBGB eine eigene intertemporale Norm einbeschrieben ist. Maßgebend sind nämlich die dort benannten Verbraucherschutzrichtlinien „ihrer jeweils geltenden Fassung“. Daraus ist zu schließen, daß die Vorschrift das **unionsrechtliche Schutzniveau immer durchsetzen** möchte und dabei auf ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine Rücksicht nehmen wird. Für sämtliche laufenden Verträge kommt Art. 46 EGBGB daher bereits mit dem Moment des Brexit zur Anwendung, sodaß gegebenenfalls die AGB-Kontrolle, das Verbrauchsgüterkaufrecht, die Regeln über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie über Verbraucherkredite auch auf Verträge einer britischen Rechtsordnung ab dem Moment des Brexit Anwendung finden. Von Relevanz ist dies auch hinsichtlich überschießender nationaler Umsetzungen¹⁶.

Von Interesse ist dies sowohl für das **Verbrauchsgüterkaufrecht**, soweit die §§ 434 ff., 474 ff. BGB über den Standard der Richtlinie 1999/44/EG hinausgehen als auch für die **AGB-Kontrolle**. **Ab dem Zeitpunkt des Austritts** ist nämlich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Art. 46b EGBGB vor deutschen Gerichten das deutsche Umsetzungsrecht der Klauselrichtlinie und damit deren Anwendungspraxis durch die deutschen Gerichte *ex nunc* maßgebend. Eine weniger strenge britische Praxis in Anwendung der Richtlinienumsetzung wird dadurch ab dem Brexit-Zeitpunkt überspielt.

Von besonderem Interesse ist dies für die Sonderanknüpfungen nach der Rom I-VO, die in Art. 46b EGBGB nicht abgebildet werden. Praktisch wichtigster Fall ist das teilweise Überspielen des durch Art. 5 Rom I-VO berufenen **Transport- und Personenbeförderungsrechts** im Wege der AGB-Kontrolle. Insoweit ist nicht nur vorstellbar, daß zahlreiche am britischen Recht orientierte **Brexit-Klauseln** aus der Perspektive von § 307 BGB eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers darstellen oder nicht hinreichend transparent gefaßt sind und somit dem Nichtigkeitsverdikt nach § 306 BGB unterfallen.

¹⁶ Zu deren Maßgeblichkeit unter Art. 46b EGBGB s. BeckOGK/*Förster*, Art. 46b EGBGB Rn. 53.

c) Wirkungen nachträglicher Illegalität

Einen Sonderfall intertemporaler Wirkungen stellen die Regeln über die Wirkungen nachträglicher Illegalität von Verträgen dar. Sie werden durch den Brexit besonders bedeutsam, weil durch den **Entzug des Grundfreiheitschutzes** und des zugehörigen Sekundärrechts vielfach für erlaubnispflichtige Tätigkeiten die erforderliche **britische Erlaubnis ihre Wirkungen verliert**, sodaß inländische Tätigkeitsverbote eingreifen.

Mithin stellt sich die Frage nach den Folgen einer solchen nachträglichen Illegalität **unter § 134 BGB**: Nach ganz herrschender Meinung wird die Wirksamkeit vor Eintreten der Illegalität geschlossenen Verträgen **grundsätzlich nicht berührt**. Davon werden in der deutschen Rechtsprechung nur **Ausnahmen** in ganz besonderen Fällen gemacht¹⁷, für deren Annahme hier angesichts der häufig fehlenden besonderen Gefährdung der Verkehrskreise und insbesondere der Vertragsparteien kein Anlaß besteht. Erst recht kann nicht davon ausgegangen werden, daß die deutschen Verbotsnormen für die vorliegenden Fälle sogar – allenfalls ausnahmsweise mögliche – echt rückwirkende Nichtigkeit geschlossener Verträge bezwecken.¹⁸ Bei intertemporaler Betrachtung entfällt daher die Wirksamkeit der Verträge nicht, was in den Wertungen grundsätzlich den Standards des deutschen intertemporalen Vertragsrechts entspricht.

Allerdings werden die Verbote regelmäßig **Durchführungshindernisse** nach oder entsprechend **§ 275 BGB** begründen, auf deren **Überwindung** – etwa durch rechtzeitige **Unteraufträge** oder **Substitution** – die betreffenden (britischen) Schuldner rechtzeitig hinwirken müssen, wenn hinsichtlich der eintretenden Vertragsstörung kein **Vertretenmüssen** im Sinne von § 280 I 2, 276 BGB vorliegen soll. Die fehlende rechtzeitige Reaktion bei gleichzeitigem Ausbleiben der Nichtigkeit begründet für britische Anbieter in erlaubnispflichtigen Bereichen also erhebliche Haftungsrisiken.

Für **Dauerschuldverhältnisse** deutschen Rechts entscheidet die Rechtsprechung hingegen überwiegend anders und geht in Fällen nachträglicher Illegalität von einer **ex nunc** eintretenden **Nichtigkeit des Vertrages** aus.¹⁹ Diese nachträgliche Nichtigkeit, welche wiederum die Wertungen des intertemporalen Vertragsrechts spiegelt, wirkt sich im Ergebnis so aus, daß dem deutschen Vertragspartner eines seine Erlaubnis verlustig gehenden britischen Vertragspartners der **Schutz des Erfüllungsinteresses verlorenght**.

¹⁷ Etwa RGZ 102, 203, 205 (Verbot von Schiffsverkäufen in Kriegszeiten).

¹⁸ Zu dieser besonderen Ausnahme zurückhaltend und *obiter*, BGHZ 201, 363, 376.

¹⁹ So etwa BGHZ 201, 363, 376 (für nachträglich illegal werdende Klauseln in Energielieferungsverträgen).

Rechtsdogmatisch wie rechtspolitisch ist daher zu erwägen, die **Rechtsfolgen von § 134 BGB für den Brexit-Fall einzuschränken**.²⁰ Dies kann entweder dadurch geschehen, daß der deutschen Verbotsnorm zwar möglicherweise der Zweck zugeschrieben wird, bei Vertragsschluß bestehenden Illegalität zur Nichtigkeit des Vertrages führen zu lassen, das **vom Zweck des Verbots** aber eine nachträgliche Nichtigkeit bei Entfallen der legalisierenden Erlaubnis gerade **nicht gedeckt** sein soll. Ob sich eine solche – wohlmöglich generelle – Auslegung, die ja möglicherweise auch Fälle des späteren Entzugs von Erlaubnissen betreffen könnte, durchsetzen wird, erscheint allerdings zweifelhaft.

Sinnvoller erscheint daher vorliegend ein **Eingreifen des Gesetzgebers**, der – jedenfalls als Grundregel – die Nichtigkeitswirkungen des § 134 BGB bei Fortfall von Erlaubnissen durch Brexit ausschließen sollte. Auf diese Weise bleibt der Vertrag bestehen und der britische Anbieter in der **Verantwortung**, seine Leistungspflicht durch geeignete Maßnahmen wie **Unterverträge oder Substitution** rechtzeitig sicherzustellen. Auch insoweit geht es also um die Konkretisierung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach § 276 BGB, auf die es für das **Erfüllungsinteresse** freilich nur ankommt, wenn eine Beschränkung der Wirkung des § 134 BGB für diese besonderen Fälle nachträglicher Illegalität nicht in Betracht kommt.

4. *Legislatives Übergangsrecht*

Die Folgefrage ist dann, **wann** der deutsche Gesetzgeber in der geforderten Weise tätig werden sollte. Hier könnte man natürlich argumentieren, dass man erst einmal den Abschluss des Austrittsabkommens abwarten sollte, um dann zu schauen, welchen zusätzlichen Handlungsbedarf es auf nationaler Ebene gibt. Das wäre aber verkürzt. Denn die Dinge liegen ebenso wie bei anderen Marktreaktionen auch: Schon die nur zu erwartenden oder zu befürchtenden Nachteile zeitigen **negative Marktreaktionen** – und das auch dann, wenn das eigentlich negative Ereignis anschließend ausbleibt. Gerade das muss schon jetzt die Wirtschaft im Vereinigten Königreich erleben. Teilweise wird bereits vertreten, daß die Unsicherheit der Lage im Vereinigten Königreich Unsicherheitseinreden und Vertragsaufhebungsrechte begründet.

Die **Marktteilnehmer in Deutschland** haben daher ein nachhaltiges Interesse, schon heute zu wissen, was zum 30.3.2019, zum 1.1.2021 oder den sonst relevanten Zeitpunkten geschieht – selbst und gerade, wenn noch nicht einmal feststeht, ob es überhaupt definitiv zu einem Brexit kommt, und wenn, dann, ob zu einem harten oder weichen. Politisch sind daher der Bund und Länder in der Pflicht, deutsche Staatsbürger und Unternehmen gegen entsprechende Rechtsverluste durch den

²⁰ Dazu unten sub III 1 sowie Art. 1 § 3 IV des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

Brexit zu schützen. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher die notwendigen Brexit-bezogenen Regelungen schon heute in Gesetzesform gießen, auch wenn sie nur im Falle eines tatsächlichen Brexit Wirkung erlangen.

Bei alledem sollte der deutsche Gesetzgeber von der **Möglichkeit des Scheiterns eines Anschlussabkommens** ausgehen. Sollte ein solches zustande kommen, wäre ein Gesetz schnell angepasst. Sollte bereits das Austrittsabkommen aus welchen Gründen auch immer scheitern, wäre man auf diese Weise zudem recht gut präpariert.

II. Anmerkungen zum Entwurf der Bundesregierung

Man merkt dem Entwurf eine gewisse heiße Nadel an. Dies gilt zunächst hinsichtlich des Grundansatzes des Gesetzgebers, für den eine fehlende Koordination der allgemeinen Regeln des BrexitÜG mit den zahlreichen weiteren Gesetzgebungsvorhaben zu konstatieren. Es gilt ferner für die vorgeschlagenen allgemeinen Regelungen hinsichtlich § 2 BrexitÜG, der in vielfacher Hinsicht unklar und verfehlt ist. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, daß eine hinreichende Erschließung der einschlägigen Rechtsfragen bislang nicht geleistet wurde.

1. Grundansatz des Gesetzgebers

Bereits ein kurzer Überblick auf die verschiedenen Einzelmaßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene macht deutlich, daß den verschiedenen Aktivitäten **lediglich das Ressortprinzip** als verbindendes und zugleich trennendes Element gemeinsam ist. Ein systematisches Herangehen mit übergreifendem Blick hat nicht stattgefunden. Allenfalls die Umsetzung der Übergangsperiode nach Art. 126 Austrittsabkommen durch § 1 BrexitÜG – in weitgehender, aber nicht deklarierter Übernahme von Art. 1 I Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel – läßt sich zusammen mit den in § 2 BrexitÜG geregelten Ausnahmen als allgemeine Regel qualifizieren.

Nicht stattgefunden hat hingegen ganz offensichtlich ein allgemeines **Brexit-Screening**, also ein **Normenscreening des Bundesrechts** bezüglich Änderungsbedarfe durch den Brexit. Die vorliegenden Maßnahmen, die zu großen Teilen im Schrifttum vorbereitet worden sind, wirken eher zufällig zusammengestellt und sind zweifelsohne schlicht reaktiv. Auch für die einzelnen **Landesrechte** haben – soweit ersichtlich – systematische Maßnahmen bislang nicht stattgefunden.

Gemeinsame **Wertentscheidungen** sind den betreffenden Gesetzen **nur ansatzweise** zu entnehmen. Insbesondere läßt sich **kein kohärentes Vorgehen** hinsichtlich der Fragen von **Vertrauensschutz** und **Erhalt wohlerworbener Rechte** konstatieren: Während die Änderung des Beamtenstatusgesetzes der

Sicherung oder zumindest der Möglichkeit der Sicherung der Beamtenstellung von Landesbeamten mit britischer Staatsangehörigkeit dient, weitet § 3 BrexitÜG sogar die Möglichkeiten deutscher und britischer Staatsangehöriger für Doppelstaatsangehörigkeiten für künftige Altfälle aus. Beide Regeln schützen daher Bürger und deren wohlverworbener Rechte zumindest in der Grundtendenz.

Hingegen hat sich der umwandlungsrechtliche Entwurf – ohne jede Prüfung der oben bedachten unionsrechtlichen wie verfassungsrechtlichen Garantien – auf den **Verlust der Rechtsnatur inländischer Gesellschaften britischen Rechts** festgelegt und bietet diesen lediglich eine – nur begrenzt realistische – Umwandlungsoption. Warum diese Ungleichbehandlung, die auch einen **Wertungswiderspruch** zu den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Austrittsabkommens bedeutet, so deutlich von den Grundwertungen der Entwürfe der anderen Häuser abweicht, wird im Entwurf nicht begründet. Auch der Versuch einer Rechtfertigung des existentiellen Eingriffs mit unechter Rückwirkung wird nicht unternommen, sodaß der Vorwurf willkürlichen Agierens alles andere als fernliegt.

2. Die allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs

Von den verschiedenen Gesetzgebungsaktivitäten des Bundesgesetzgebers und der Aktivitäten der nachgeordneten Rechtsetzung enthält **allein das BrexitÜG** in §§ 1, 2 **allgemeine Regeln**.

a) Übernahme der Übergangsperiode in Bundesrecht

Kern ist die Anordnung, daß das Vereinigte Königreich für das gesamte Bundesrecht bis zum Ende der **Übergangsperiode** nach Art. 126 Austrittsabkommen als Mitgliedstaat der Europäischen Union (und der Europäischen Atomgemeinschaft) gilt. Obwohl der Gesetzestext dies nicht ausdrücklich nicht zum Ausdruck bringt, gilt die Vorschrift **nur für den Fall des Zustandekommens und Inkrafttretens des Austrittsabkommens** und bildet dieses für die Übergangsperiode im Bundesrecht ab. Das ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen: ohne eine solche Bestimmung wäre nicht selten eine – im Einzelnen unsichere – unionsrechtskonforme Auslegung durchzuführen. Soweit einzelnen Bestimmungen des Bundesrechts mit Bezug um Vereinigtes Königreich kein Unionsrecht zugrunde liegt, bliebe Unklar, in welchem Maße der – insoweit autonome – Bundesgesetzgeber die Übergangsfrist übernimmt.

b) Ausnahmenkatalog

Weniger gelungen ist der **Ausnahmenkatalog nach § 2 BrexitÜG**, der sich auf die Regelung des Anwendungsbereichs in Art. 122 eines Entwurfsstandes und damit Art. 127 der Endfassung des Austrittsabkommens ausschnittsweise bezieht.

Fragwürdig ist bereits das Fehlen einer hinreichenden oder gar angemessenen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2 BrexitÜG. Mangels Begründung läßt sich der Bezug der Verweise im Austrittsabkommen auch nicht sicher klären. Möglicherweise beziehen sie sich auf eine nie veröffentlichte Fassung des Ankommens. Das würde manche Unverständlichkeit erklären. In dieser Form ist die Regelung nur in Teilen brauchbar.

aa) Fehlerhaftigkeit des Verweises auf Art. 122 I Austrittsabkommen

Lediglich technisch unglücklich ist dabei der Verweis auf Art. 122 I UAbs. 1 (= Art. 127 I UAbs. 1 Endfassung), weil dies nämlich genau genommen keine Ausnahme zu Art. 126, sondern dessen inhaltliche Ausgestaltung ist. Das Bundesrecht bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Regelung, weil das Austrittsabkommen als Unionsrecht unmittelbar geltendes Recht begründet. Für die Anwendbarkeit des Bundesrechts auf das Vereinigte Königreich wie auf einen Mitgliedstaat genügt § 1 BrexitÜG.

Ausnahmecharakter hat erst Art. 122 I UAbs. 2 (= Art. 127 I UAbs. 2 Endfassung), auf den § 2 BrexitÜG ebenfalls verweist. Allerdings begründet lit. a lediglich eine Gegen Ausnahme zu UAbs. 1, sodaß dessen Einbeziehung in das Bundesrecht über § 2 BrexitÜG lediglich der überflüssigen Bezugnahme auf Art. 122 I UAbs. 1 Austrittsabkommen geschuldet ist. Handwerklich überzeugend ist das nicht.

bb) Regeln zum Wahlrecht

Hingegen ist die ausdrückliche Übernahme der Ausnahme vom **Europawahl- und Kommunalwahlrecht** nach Art. 122 I UAbs. 2 lit. b Austrittsabkommen (= Art. 127 I UAbs. 2 lit. b Endfassung) aus Klarstellungsgründen sinnvoll, wobei für die Kommunalwahlen die Umsetzung ohnehin durch **Landesrecht** zu erfolgen hat, für das § 2 BrexitÜG keine Vorgaben machen kann.

Hingegen hätten die Regelungen über die Teilnahme an der Europawahl sinnvollerweise an Ort und Stelle (oder zumindest im Wege einer Verweisung) getroffen werden können; hinsichtlich der einschlägigen Rechtsverordnung²¹ ist dies auch bereits durch den Ordnungsgeber geschehen.

Die **legistische Transparenz** wird durch diese allenfalls klarstellenden Bestimmungen nicht wirklich gestärkt. Dasselbe gilt auch für den Verweis auf die ausdrückliche Ausnahme von der **europäischen Bürgerinitiative** nach Art. 11 EUV, deren Zweck ebenfalls eher dunkel bleibt.

²¹ 6. Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 6.5.2018, BGBl. 2018, I, 570.

cc) Warum Regelung zur verstärkten Zusammenarbeit?

Der Verweis auf Art. 122 IV Austrittsabkommen (jetzt Art. 127 IV der Endfassung) ist hinsichtlich Sinn und Zweck ebenfalls kryptisch. Daß sich das Vereinigte Königreich nicht mehr an Maßnahmen der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen kann, ist für das Unionsrecht nahezu selbstverständlich. Für das Bundesrecht besteht hingegen keinerlei Regelungsbedarf.

dd) Juristische Zusammenarbeit in Zivilsachen

Auch der Verweis auf die Regelung zur juristischen Zusammenarbeit in Zivilsachen ist vergleichsweise kryptisch, das gilt vor allem für auf den damit verbundenen Verweis auf Art. 4a des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands für den Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts, dessen Fortgeltung in der Bestimmung des Austrittsabkommens angeordnet wird. Die Bestimmung behandelt die **Konsequenzen von Novellierungen von Rechtsakten**, die in den Bereich des Optionsrechts für das Vereinigte Königreich fallen und klärt, wie mit diesem Optionsrecht im Falle von Änderungen und Nachfolgeregelungen zu verfahren ist. Dies gilt nach der Bestimmung des Austrittsabkommens für die juristische Zusammenarbeit in Zivilsachen auch weiterhin.

Praktische **Anwendungsbereiche** für das Bundesrecht sind schon deshalb **schwer zu ermitteln**, weil die juristische Zusammenarbeit in Zivilsachen ganz überwiegend im Wege des Ordnungsrechts vereinheitlicht wird und zudem Umsetzungsfristen für Richtlinien kaum mehr in den Übergangszeitraum fallen werden. Warum auf diese Regelung (die entgegen der Formulierung in § 2 BrexitÜG keine Ausnahme, sondern eine besondere Übergangsregelung ist) Bezug genommen werden muß, bleibt schleierhaft.

ee) Verweise auf „Mitgliedstaaten“

Merkwürdig ist auch der **nur partielle Verweis auf die Regelung** zur Behandlung des Begriffs „Mitgliedstaaten“ im Unionsrecht und im mitgliedstaatlichen Umsetzungsrecht. Nach dem in § 2 BrexitÜG gar nicht in Bezug genommenen Art. 122 VI Austrittsabkommen (nunmehr Art. 127 VI der Endfassung) gelten während der Übergangsperiode Verweise auf „Mitgliedstaaten“ als solche unter Einschluß des Vereinigten Königreichs. Der Verzicht auf einen Verweis auf diesen Absatz läßt sich immerhin damit erklären, daß es sich insoweit nicht um eine Ausnahme von § 1 BrexitÜG handelt. Damit bliebe es für das Bundesrecht, soweit es der Umsetzung von Unionsrecht dient, beim Begriffsverständnis nach Art. 127 VI des Abkommens. Eine entsprechende **Regelung für nicht durch Unionsrecht prädeternierte Regelungen** fehlt hingegen.

Die in § 2 BrexitÜG in Bezug genommenen Ausnahmen nach Art. 122 VII Austrittsabkommen (nunmehr Art. 127 VII der Endfassung) geben wiederum Rätsel auf. Das gilt zunächst für lit. a, welcher die ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union für **militärische Kooperationen** betrifft. Hier fehlt es weitgehend bereits an der Maßgeblichkeit einschlägigen Bundesrechts, für die diese Ausnahme überhaupt relevant sein könnte.

Ähnliches gilt für die Herausnahme des Vereinigten Königreichs aus dem Mitgliedsstaatsbegriff für **Informationsaustauschprogramme**, soweit es sicherheitsrelevante Informationen geht. Immerhin ergibt sich hier ein nicht unerheblicher Anwendungsbereich für Bestimmungen bundesdeutschen Geheimhaltungsrechts. Man fragt sich freilich, warum dies nicht sachnäher in den betreffenden Bestimmungen innerstaatlichen Geheimhaltungs- und Informationsschutzrechts behandelt wird.

Schließlich ist nicht erkennbar, welchen Zweck der Verweis von § 2 BrexitÜG auf Art. 122 VII lit. c Austrittsabkommen (nunmehr Art. 127 VII lit. c der Endfassung) erreichen soll. Die Vorschrift behandelt **Personal der Europäischen Union** und dort insbesondere deren Einstellung. Sie ist für das Bundesrecht meines Erachtens irrelevant.

III. Erforderlichkeit einer allgemeinen Vertrauensschutznorm

Zentrale Aufgabe des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit dem Brexit ist meines Erachtens die Wahrung und der Schutz berechtigten Vertrauens und wohlverworbener Rechtspositionen von Bundesbürgern. Im Hinblick auf den Status der Bundesbürger als Unionsbürger sollten entsprechende Regeln – im Anwendungsbereich des deutschen Rechts – sämtlichen (verbleibenden) **Unionsbürgern** und Unternehmen **zugute kommen**.

Zugleich ist darauf zu achten, daß aus entsprechenden Vertrauensschutzregeln keine Situation entsteht, welche dem Vereinigten Königreich und seinen Bürgern die Vorteile einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union beläßt.²² In diesem Sinne kommt **weder eine generelle Übergangsfrist** allein auf Basis des deutschen Rechts in Betracht, **noch Sonderverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich**, die richtigerweise schon daran scheitern, daß der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Europäischen Union für solche Sonderverhandlungen weitestgehend die Kompetenz fehlen wird.

²² Siehe unten sub V 1.

1. Allgemeine Vertrauensschutznorm

Eine **allgemeine Vertrauensschutznorm**²³ sollte als Grundregel gelten und nur dann eingreifen, soweit speziellere Regelungen nicht bestehen oder sich im Wege der Auslegung ergeben. Geschützt werden sollte in dieser allgemeinen Grundregel nur berechtigtes Vertrauen.

Weitere Regeln sind dann erforderlich, um diesen Vertrauensschutz in einzelnen Rechtsgebieten zur Anwendung zu bringen. Insoweit bildet sich ein Rückgriff auf die allgemeinen Vertrauensschutzregeln etwa des **Verwaltungsverfahrensrechts** (des Bundes) an, dessen § 49 VwVfG hier in den Blick zu nehmen ist.

Privatrechtlich existiert eine Fülle ungeschriebener Regeln (die wir zu großen Teilen den Erfahrungen der Wiedervereinigung verdanken), die im wesentlichen ebenfalls auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes beruhen. Für diese allgemeinen **Grundsätze des intertemporalen Privatrechts** sollte klargestellt werden, daß sie durch die allgemeine Vertrauensschutznorm nicht verdrängt werden, sondern daß im Bereich des Privatrechts Vertrauensschutz gerade durch diese Grundsätze gewährleistet wird.

2. Vermeidung nichtiger Rechtsgeschäfte

Ein ganz erhebliches Risiko für privatrechtliche Rechtsverhältnisse entsteht dadurch, daß für zahlreiche Anbieter mit Sitz im Vereinigten Königreich durch dessen Ausscheiden aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum die Grundfreiheiten nicht mehr greifen. Insbesondere für zulassungspflichtige Unternehmen besteht so die Gefahr, daß **laufende Dauerverträge** mit dem Zeitpunkt des Austritts **ex nunc nichtig** werden. Diese Gefahr droht zwar nicht für alle zulassungspflichtigen selbständigen Tätigkeiten, jedoch erscheint eine **Klarstellung durch den Gesetzgeber für angezeigt**. § 134 BGB sollte deswegen auf gesetzliche Verbote, die nur aufgrund des Brexit eingreifen, keine Anwendung finden.²⁴

Das ist auch und gerade im **Verhältnis zu Verbrauchern** von Bedeutung, weil viele Berufszulassungen verbraucherschützenden Charakter haben, sich dieser Verbraucherschutz aber ohne Eingreifen des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehren könnte, weil die betreffenden Verbraucher nun plötzlich ohne gesicherte vertragliche Ansprechpartner und Ansprüche dastehen. Gleichzeitig sollte den bestehenden nationalen Verbotsnormen aber insoweit Rechnung getragen werden als die

²³ Siehe hierzu die vorgeschlagene Gesetzesformulierung in Art. 1 § 3 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

²⁴ In diesem Sinne Art. 1 § 3 IV des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I)

Standardlösung, die § 134 in sonstigen Fällen nachträglicher Gesetzwidrigkeiten eintreten läßt – nämlich die Vertragsdurchführung werde im Sinne von § 275 BGB unmöglich – erhalten bleibt. Damit bestünde für britische Anbieter die Pflicht, aber auch die Möglichkeit, ihre **Leistung** so **umzuorganisieren**, daß solche Leistungserbringer eingeschaltet (und vom Unternehmer bezahlt) werden, die im Inland respective im Binnenmarkt zur Leistungserbringung auch nach dem Austritt befugt sind.

3. Übertragung auf Übergangsperiode

Für den Fall einer Übergangsperiode, wie sie in Art. 126 Austrittsabkommen vorgesehen ist, sollte der Vertrauensschutz **auf das Ende der Übergangsperiode** übertragen werden.²⁵ Soweit sich aus einem Abkommen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich künftig ein anderes ergibt, wäre genug Zeit, diese Übergangsnorm durch dann gebotene Anpassungen zu ersetzen.

IV. Weitere sinnvolle allgemeine Regelungen

Auch jenseits der allgemeinen Vertrauensschutzregelung handelt es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung allenfalls um einen ersten Aufschlag. In zahlreichen weiteren Punkten halte ich gesetzliche Regelungen zumindest für empfehlenswert. Das betrifft zum einen allgemeine Regelungen, welche das Verfahren nach Art. 50 EUV begleiten, es gilt aber sodann auch für eine weitere Ausdifferenzierung der Regelungen zum Übergangszeitraum, wo sich weitere Klarstellungen anbieten.

1. Allgemeine Regeln

Zu den Wirkungen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs werden – auch medial – in nicht unerheblichem Ausmaß Irrtümer verbreitet, daß gesetzgeberische Klarstellungen zu den Grundfragen hier angebracht erscheinen und zwar auch dann, wenn aus fachlicher Perspektive kaum ein Zweifel am Ergebnis besteht, und sich die Rechtsfolge aus Unionsrecht ergibt.

a) Feststellung der Austrittswirkung für das Bundesrecht – auch für den EWR

Zu erwägen wäre daher insbesondere eine allgemeine Regelung zur Maßgeblichkeit des Austritts für das Bundesrecht, an der es im Gesetzentwurf der

²⁵ In diesem Sinne Art. 2 § 1 IV des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

Bundesregierung bislang fehlt.²⁶ Dabei könnte feststellend geregelt werden, daß mit dem Eintritt der **Wirkungen der Austrittserklärung** nach Art. 50 EUV das Vereinigte Königreich „für das Bundesrecht“ nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist.

Praktisch deutlich wichtiger wäre eine **Klarstellung**, daß der Austritt **auch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** betrifft.²⁷ Dies ist der Frühphase der Fachdebatten nach dem Brexit-Referendum zunächst vielfach anders gesehen worden, und wird von einzelnen Autoren nach wie vor so vertreten. Mit der für die Auslegung des völkerrechtlichen Abkommens mit maßgebenden Staatenpraxis ist das nicht vereinbar. Insbesondere die Vorlage eines Entwurfs für ein Austrittsabkommen aus dem EWR sowie die Erklärungen der EWR-Organen machen deutlich, daß sämtliche Mitgliedstaaten und auch das Vereinigte Königreich sich darin einig sind, daß mit dem Verlassen der Europäischen Union zugleich die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum erlischt. Da für die Auslegung der einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen die Staatenpraxis entscheidende Wirkung hat, ist die früher gut vertretbare Gegenauffassung meines Erachtens regelrecht unwichtig geworden. Das ist um so bedeutsamer, als an vielen Stellen – etwa für weite Bereiche des Finanzmarktrechts – sich bis heute Verweise darauf finden, daß der Regelungsbedarf schon deshalb nicht besonders groß sei, weil das Vereinigte Königreich über den Europäischen Wirtschaftsraum ohnehin an große Teile des Finanzmarktrechts gebunden bliebe. Das läßt sich in dieser Form – so gut vertretbar dies anfangs war – heute nicht mehr aufrechterhalten. Deshalb wäre eine Klarstellung des Bundesgesetzgebers hier besonders angebracht.

b) Territorialer Anwendungsbereich

Hilfreich wäre auch die Klarstellung, daß die entsprechenden Rechtsfolgen auch für die weiteren Territorien, die in Art. 3 des Austrittsabkommens genannt werden, eintreten. Begrifflich sind diese in aller Regel **nicht Teil des Vereinigten Königreichs**, sodaß für das Bundesrecht die entsprechenden – rechtspolitisch unstreitigen – Rechtsfolgen nicht selbstverständlich eintreten.

c) Fristverlängerung nach Art. 50 III EUV

Im Hinblick auf die laufenden Debatten um eine Verlängerung der Frist nach Art. 50 III EUV, sollte der Gesetzgeber zusätzlich einen Automatismus ins Gesetz aufnehmen, welche **Fristverlängerungen automatisch im Bundesrecht abbildet** und die Rechtsfolgen des Austritts auf den Zeitpunkt mit Ablauf der verlängerten

²⁶ S. hierzu Art. 1 § 1 I des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

²⁷ Art. 1 § 1 I des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I) enthält eine entsprechende Formulierung.

Frist verschiebt.²⁸ Auch eine solche Regelung hätte vor allen Dingen Klarstellungsfunktion, zumal eine unionsrechtskonforme Auslegung nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts geboten wäre. Für sonstige Fragen bliebe das nationale Recht dann unklar.

2. Weitere Regelungen zum Übergangszeitraum

a) Anwendungsbereiche

Auch für den Übergangszeitraum ist anzuregen, daß der über das Vereinigte Königreich hinausgehende **territoriale Anwendungsbereich** der Regelung nach Art. 3 des Austrittsabkommens auch für den Übergangszeitraum gilt.²⁹ Zudem liegt es nahe, für Zwecke des Brexit auch den **Begriff des Unionsrechts** näher zu bestimmen und dies nach dem Vorbild von Art. 2 lit. a des Austrittsabkommens zu formulieren. Wegen anstehender Änderungen des Unionsrechts sollte zudem auch der **Effekt von Art. 5 Austrittsabkommen** in das Bundesrecht übernommen werden.

b) Vertragsauslegung

Auch viele Verträge enthalten Verweisungen auf die Europäische Union und damit mittelbar auf den Kreis der Mitgliedstaaten. Durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit Ablauf der Frist(en) nach Art. 50 EUV wäre bei der **Auslegung solcher Verträge für den Übergangszeitraum** unklar, ob die normativen Vorgaben für das anwendbare Recht auch die zwischen privaten Parteien bestehenden Verträge inhaltlich determinieren. Zugleich müßte Raum für angezeigte abweichende Vertragsauslegungen bleiben.

Naheliegend ist daher die Verabschiedung einer Sonderregel für die Vertragsauslegung unter deutschem Recht, die für Zweifelsfälle zu einer Vertragsauslegung entsprechend den Rechtsauslegungsbestimmungen zum Übergangszeitraum führt.³⁰ Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme, daß Vertragsparteien auch für die Übergangsphase das Vereinigte Königreich wie einen Mitgliedstaat behandeln wollen und sich damit entsprechend der Rechtsentwicklung auch für den einzelnen Vertrag gerieren wollen.

c) Übernahme von Regelungen zum Hard-Brexit

Soweit der Bundesgesetzgeber Regelungen für den Hard-Brexit trifft, liegt deren Übernahme für das Ende der Übergangsfrist zumindest nahe. Zugleich muß

²⁸ Siehe Art. 1 § 2 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

²⁹ Vorgeschlagen durch Art. 2 § 1 II des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

³⁰ Dazu Art. 2 § 2 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

sichergestellt werden, daß die Übergangsregelungen sich im Falle einer Übergangsperiode nicht zur Anwendung gelangen, weil sich sonst das Bundesrecht im Widerspruch zum Unionsrecht setzt. Hierzu ist durch eine **technische Regelung** im Gesetz beizutragen.³¹

3. *Regelungen in ausgewählten Einzelbereichen*

Die **Zahl** der notwendigen weiteren Regelungen zu Einzelbereichen ist **unübersehbar** und – vorbehaltlich einer angemessenen Koordination und Abstimmung – nicht ohne Unterstützung der zuständigen Ressorts zu leiten. Ich habe aus meinen allgemeinen Arbeitsbereichen des Verbraucherrechts eine Reihe von Regelungen herausgearbeitet, bei denen sich Anschlußbestimmungen für einen Hard-Brexit anbieten.

a) Vertragskontinuität

Zu der Sicherung wohlervorbener Rechte und von Vertrauensschutz gehört in erster Linie Vertragskontinuität. Jenseits der bereits angesprochenen Vermeidung von Nichtigkeitsfolgen ist hier **insbesondere ein Signal zu setzen**, daß die Regeln eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage und für Kündigungen aus wichtigem Grund nicht im großen Stil zur Beseitigung unliebsamer Verträge genutzt werden. Ein solches Signal sollte grundsätzlich dispositiv sein.³²

Für **Verbraucherverträge** läßt sich hingegen erwägen, die Bindung der Unternehmenseite zwingend aufrechtzuerhalten, weil es insoweit auch um die Versorgung und die Aufrechterhaltung erzielter Verträge geht. Es liegt nicht fern, die entsprechenden Regeln auf vertragliche Vereinbarungen im allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschränken.³³ Dabei ist auch zu bedenken, daß das Umsetzungsrecht zur europäischen AGB-Richtlinie 93/13/EWG über Art. 46b EGBGB in vielen Fällen auch für Verträge englischen Rechts zur Anwendung gelangen wird, sobald der Austritt vollzogen ist. Die Sicherstellung der Standards der Europäischen Klauselkontrolle dürfte im Moment des Austritts unmittelbar eingreifen.

b) Verbraucherkredite

Für Verbraucherkredite ist zu bedenken, daß das britische Pfund – völlig unabhängig von Regelungen zum Euroraum – mit dem Brexit eine Drittstaatswährung wird. Bei Drittstaatswährungen hat der Verbraucher unter einem

³¹ Siehe den Versuch einer Formulierung in Art. 2 § 3 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

³² In diesem Sinne Art. 3 § 1 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

³³ Dazu den Formulierungsvorschlag Art. 3 § 1 III des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag die **Umwandlung des Darlehens in die Landeswährung des Darlehensnehmers** zu verlangen. Die Regelung hat jedoch vornehmlich Schutz vor anfänglichen Fremdwährungsdarlehen zum Zweck und soll Verbraucher beim Austritt einzelner Teilstaaten der Europäischen Union nicht zusätzlich Währungsspekulationen zu Lasten des Kreditgebers ermöglichen. Daher ist zu empfehlen, die entsprechende Regelung des Immobiliarkreditrechts durch eine Sonderregelung für den Brexit zu versperren.³⁴

c) Folgen des Endes der vereinfachten Urteilsvollstreckung

An mehreren Stellen des Privatrechts ist zu bedenken, daß geltendes Recht darauf aufbaut, daß das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Raum der Zusammenarbeit in Zivilsachen gehört, was über die sog. **Brüssel Ia-VO** zur Folge hat, daß deutsche Urteile verhältnismäßig einfach im Vereinigten Königreich vollstreckt werden können und umgekehrt. Zu den zivilrechtlichen Konsequenzen dieser freien Zirkulationsfähigkeit zivilgerichtlicher Urteile zählen nicht zuletzt Regeln zu Sicherheiten und zu Haftung inländischer Personen für Fehlverhalten ausländischer Akteure. Hier sollte rechtspolitisch entschieden werden, daß die üblichen Binnenmarktprivilegien für britische Unternehmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt entfallen, weil die erleichterte Durchsetzung nach einem Hard-Brexit schon jetzt nicht mehr annähernd hinreichend gesichert ist.

Dies betrifft zunächst die **Insolvenzversicherung bei Reiseveranstaltern**, für die § 651s BGB derzeit besondere Anordnungen hinsichtlich der Sicherung der Reisenden gegen eine Insolvenz des Veranstalters trifft, soweit die Veranstalter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ihre Niederlassung haben. Diese Privilegierung muß beseitigt werden, und zwar auch für solche Reiseleistungsverträge, die vor dem Austritt geschlossen werden. Für diese Verträge mit englischen Reiseveranstaltern müssen die Anforderungen des § 651r BGB sofort gelten.³⁵

Für Reisevermittler sieht § 651 III BGB vor, daß bei Reiseveranstaltern, die keine Niederlassung in der Europäischen Union haben, der **Reisevermittler wie ein Reiseveranstalter haftet**. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung der erleichterten Durchsetzbarkeit insoweit als sie für Reiseveranstalter mit Sitz in der Europäischen Union nicht gilt. Das sollte das Vereinigte Königreich zeitnah geändert werden und richtigerweise auch schon für solche Verträge gelten, bei denen die Reise nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnt.³⁶ Auch in diesen Fällen geht die

³⁴ In diesem Sinne Art. 3 § 2 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

³⁵ Dies versucht Art. 3 § 3 I des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I) abzubilden.

³⁶ So Art. 3 § 3 II des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

fehlende Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegen britische Reiseveranstalter zu stark zu Lasten des Verbrauchers.

Entsprechendes gilt im Bereich der Produkthaftung: Bislang sind Importeure aus dem Vereinigten Königreich von der **Importeurhaftung nach § 4 II ProdHaftG** ausgenommen, weil auch insoweit die erleichterten Durchsetzungsmöglichkeiten gegen den Hersteller greifen. Auch dies sollte zeitnah geändert werden,³⁷ sodaß Importeure aus dem Vereinigten Königreich zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Produktverantwortung gebracht werden, um geschädigten Personen die Durchsetzung zu erleichtern. Die entsprechende Haftung der Intermediäre beschränkt sich hingegen auf das Regreßrisiko, das angesichts der organisierten Handelsketten von diesem leichter zu tragen ist.

d) Gesellschaftsrecht

Für **inländische Gesellschaften britischen Rechts**, die regelmäßig mit dem Vereinigten Königreich außer dem anwendbaren Recht nichts zu tun haben, sollte eine **gegenständlich beschränkte Übergangsregelung** geschaffen werden, die das Vertrauen aller Beteiligten in die Dauerwirkungen der Grundfreiheiten schützt. Bei den Beteiligten geht es nicht nur um die betroffenen Gesellschaften und anderen juristischen Personen des Privatrechts, sondern **auch um deren Vertragspartner**, zu denen nicht zuletzt **Arbeitnehmer** und **Verbraucher** zählen. Hier sind in einer durchaus signifikanten Zahl aktiver innerdeutscher Unternehmen mit britischer Rechtsform Turbulenzen zu erwarten, für die der Brexit alleine keine Rechtfertigung bietet. Ich empfehle daher nachdrücklich für Altgesellschaften (betroffen sind insbesondere Ltd.s und LLPs) **eine beschränkte Kollisionsnorm** einzuführen, die den Erhalt der Rechtsfähigkeit dieser Gesellschaften sichert und unnötige Nachteile für die deutsche Volkswirtschaft und die betroffenen Privatparteien vermeidet.³⁸

Für eine solche Regelung spricht auch, daß sich sowohl unionsrechtlich als auch unter deutschem Verfassungsrecht durchaus argumentieren läßt, daß der Gesetzgeber zur Einführung einer solchen Vertrauensschutznorm verpflichtet ist. Einerseits genügt für die **Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit** die Gründung nach dem Recht eines Mitgliedstaates, an der sich nichts ändert, weil der Gründungsvorgang vor dem Brexit abgeschlossen ist. Damit ließe sich argumentieren, daß auch diese Gesellschaften nach dem Brexit von der Niederlassungsfreiheit profitieren.

³⁷ So der Vorschlag in Art. 3 § 4 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

³⁸ Die Formulierungsvorschlag in Art. 3 § 5 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I) beruht teilweise auf einem früheren Referentenentwurf aus dem BMJ zum internationalen Gesellschaftsrecht. Ein allgemeiner Übergang zum Gründungsrecht soll hier nicht vorgeschlagen werden.

Verfassungsrechtlich ist zu beachten, daß es sich bei dem Verlust der Rechtsfähigkeit um einen **Fall unechter Rückwirkung** handelt, der zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber gesondert **rechtfertigungsbedürftig** ist. Einen rechtspolitischen Grund für den Entfall der Rechtsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen ist aber nicht erkennbar – das schlichte **Vertrauen in den Binnenmarkt** ist kein solcher sachlicher Grund. Sie erfolgt vielmehr nur aus rein technischen Gründen des (deutschen, nicht europäischen) internationalen Privatrechts und aus einer grundsätzlichen Abneigung gegen inländische Gesellschaften britischen Rechts. Das genügt meines Erachtens für eine Rechtfertigung des Verlusts der Rechtsfähigkeit zumindest rechtspolitisch in keiner Weise.

Zu bedenken sind ferner die **Publizitätswirkungen des Handelsregisters**, die ohne die soeben eingeforderte Kollisionsnorm für Altgesellschaften ohnehin schon besondere Schwierigkeiten aufwirft. Jedenfalls sollten Kapitalgesellschaften, welche dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen und eine Zweigniederlassung im Inland haben, die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Anmeldungen auch schon vor Wirksamwerden des Brexit vorzunehmen.³⁹

e) Besondere Regelungen für den Handelsvertreter

Durch den Brexit ändert sich der Status von Handelsvertretern, die ihre Tätigkeit für das Gebiet des Vereinigten Königreichs ausüben. Nach **§ 92c HGB** sind die entsprechenden Vorschriften des Handelsvertreterrechts ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs (sei es durch den Brexit oder das Ende der Übergangsfrist) **nicht mehr zwingend**, sodaß abweichende Vereinbarungen getroffen werden können. Damit ändert sich mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs für sämtliche dieser Verträge die Binnenarchitektur. Das könnte freilich zur Folge haben, daß **Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters** nach § 89b HGB ausgelöst werden, die auch für wesentliche Änderungen des Rechtsverhältnisses zwischen Handelsvertreter und Prinzipal entstehen können.

Hier sollte der Gesetzgeber klarstellen, daß dem nicht so ist, um die Exportwege deutscher Unternehmen in das Vereinigte Königreich, die durch den Brexit ohnehin genug belastet werden, nicht zu gefährden.⁴⁰ Alternativ könnte man für das Vereinigte Königreich auch die Dispositivität nach § 92c HGB ausschließen. Sinnvoller erscheint mir freilich der andere Weg, weil in die Regelungsstruktur weniger eingreift.

³⁹ Dies ist das Regelungsziel von Art. 3 § 6 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

⁴⁰ So das Ziel von Art. 3 § 7 des hier vorgeschlagenen Entwurfs (Anhang I).

V. Überlegungen zu den Grundsätzen für Notfallmaßnahmen nach der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für den Notfall“ (COM(2018) 880 final)

In ihrer **Mitteilung zum Notfallplan** für den **Hard-Brexit** hat die Europäische Kommission einige Grundsätze für Notfallmaßnahmen aufgestellt, die kritisch zu hinterfragen sind. Dabei kann hier nicht auf die Einzelmaßnahmen näher eingegangen werden, zumal diese ohnehin auf europäischer Ebene stattfinden und dem deutschen Gesetzgeber in aller Regel damit verwehrt sind. Die Perspektive ist vielmehr, ob die aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch für eine Übernahme für die deutsche Notfallgesetzgebung geeignet sind:

1. Keine Nachbildung der Mitgliedschaft

Die Kommission betont zunächst, daß Notfallmaßnahmen **nicht die Vorteile einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union nachbilden** dürfen, das gleiche soll auch für die Übergangsperiode nach Art. 126 Austrittsabkommen gelten. Dem ist zunächst zuzustimmen, wobei freilich dem Gesichtspunkt „Vorteile“ besonderes Augenmerk zu widmen ist.

Vorteile von Unionsbürgern und von Unternehmen der EU 27 aus einer Mitgliedschaft des Vereinigten Königreich in der Europäischen Union dürfen hier im Sinne eines Vertrauensschutzes nämlich sehr wohl nachgebildet werden. Es kann allein darum gehen, daß das Vereinigte Königreich und seine Einwohner und Unternehmen nicht weiter von den Vorteilen der Europäischen Union profitieren. Einen Vertrauensschutz oder einer sonstigen Fortschreibung von Vorteilen von Privatleuten und Unternehmen im Bereich der verbleibenden Europäischen Union darf das nicht entgegenstehen.

2. Vorübergehende Natur der Notfallmaßnahmen

Die Europäische Kommission hat sich darauf festgelegt, daß Notfallmaßnahmen in der Regel nur vorübergehender Natur sein dürften und grundsätzlich nicht über das Ende des Jahres 2019 hinaus gelten dürften. Dies ist verständlich, aber in dieser Allgemeinheit sicher unrichtig.

Insbesondere sind **laufende Vertragsbeziehungen** und sachenrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse gleichwohl zu schützen. Hier ist der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes respective des Schutzes wohlerworbener Rechte von der Kommission nicht hinreichend beachtet, wenn derart kurzfristig in Kategorien von Notfallmaßnahmen gedacht wird. Das mag passen, wo es um vorübergehende Verwaltungsmaßnahmen geht. Für privatrechtliche Regelungen

paßt dies nicht. Wenn die entsprechenden Rechtsverhältnisse einmal entstanden sind bleiben die Parteien an diese nämlich gebunden.

Dementsprechend sollte – im Sinne des obigen Vorschlags – viel stärker mit den **Grundsätzen des intertemporalen Privatrechts** gearbeitet werden, wie Vertrauensschutz in weitem Maße inkorporieren. Zudem ist – wie im Fall der inländischen Rechtssubjekte britischen Rechts – darauf zu achten, daß gegebenenfalls Rechtsgestaltungen von Privatleuten auf Dauer angelegt sind und diese nicht aufgrund des Austritts der Europäischen Union geschädigt werden sollten. Die Notfallmaßnahme sollte daher – jedenfalls für den privatrechtlichen Bereich – deutlich verlängert werden. Eine Verkürzung auf weniger als ein Jahr, wie von der Kommission vorgeschlagen, ist definitiv zu kurz.

3. Einseitigkeit der Maßnahmen

Einschränkungslos zu unterstützen ist hingegen die Einseitigkeit der Maßnahmen – für die Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber – weil es insoweit um die **Wahrung deutscher und europäischer Interessen** in den Brexit-Vorgängen geht. Hier muß auch keine Interessenabwägung mit den Interessen von Einrichtungen des Vereinigten Königreichs notwendig erfolgen, vielmehr dienen diese Bestimmungen dazu, **Schaden von Unionsbürgern und Unionsunternehmen abzuwenden**. Hier findet die von der Kommission propagierte Möglichkeit jederzeitiger einseitiger Wiederaufhebung eine Grenze. Der Bund muß bei Aufhebungen darauf achten, daß hier erneut nicht **Vertrauensschutz** vernachlässigt wird.

4. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

Eine – schon oben breit betonte – **Selbstverständlichkeit** stellt die Notwendigkeit dar, daß nationale Notfallmaßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sein müssen. Insoweit ist darauf zu achten, daß keine Diskriminierungen von Bürgern und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich stattfinden. Richtiges Anknüpfungskriterium ist daher die Unionsbürgerschaft sowie die Niederlassung in der Europäischen Union.

5. Kein Ausgleich von selbstverschuldeten Verzögerungen

Die Kommission betont als letzten Grundsatz, daß Notfallmaßnahmen keine solchen Verzögerungen ausgleichen dürfen, die durch Vorbereitungsmaßnahmen und rechtzeitiges Handeln der betroffenen Interessenträger hätten vermieden werden können. Das ist grundsätzlich richtig.

Allerdings ist auch hier zu bedenken, daß es nicht allein um Staat-Bürger-Verhältnisse geht, sondern in viel größerem Umfang um **privatrechtliche Rechtsverhältnisse**, welche die Parteien in aller Regel **nur gemeinschaftlich umgestalten** können, was häufig an einer der Parteien scheitern wird. Einseitige Umgestaltungen sind nach den Regeln der Vertragsfreiheit in aller Regel gerade nicht möglich, sodaß unterbliebene Vertragsanpassungen überwiegend keiner Seite zugeschrieben werden können. Das mag anders sein, soweit es um die Abstimmung auf neue öffentlich-rechtliche Begebenheiten geht. Für **Kosten- und Risikoverteilungen**, wird man jedoch niemandem vorwerfen können, wenn der Vertragspartner von der Notwendigkeit einer Vertragsanpassung (unterhalb der gesetzlichen Schwellen des § 313 BGB) nicht überzeugt werden kann.

Auch hier denkt die Europäische Kommission also sehr stark in Kategorien der öffentlichen Verwaltung und vernachlässigt die privaten wirtschaftlichen Rechtsverhältnisse. Dies darf für nationale Notmaßnahmen keinesfalls geschehen, weshalb die oben vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wiederum nur einen Ausschnitt aus dem ganz großen Fragenkreis darstellen können und notwendigerweise unvollständig sind.

Auch hier ist dringend dazu zu raten, schleunigst mit einem **Screening der Gesamtrechtsordnung** zu beginnen (wo noch nicht geschehen), um sicherzustellen, daß Schäden für inländische Unternehmen und Unionsbürger nicht eintreten, respective in den Grenzen des Unvermeidbaren gehalten werden.

VI. Zusammenfassung

Der Brexit stellt die Gesetzgeber der Europäischen Union wie der Mitgliedstaaten vor große **Herausforderungen**. Leider sind diese Herausforderungen – wohl nicht nur aus verhandlungstaktischen Gründen – erst sehr spät angegangen worden. Das gilt auch für das Brexit ÜG, das in dieser Form und in der Grundregel des § 1 zwar zu begrüßen, aber nicht hinreichend ist. **§ 2 des vorgeschlagenen Gesetzes** ist hingegen in dieser Form kaum verständlich und auch in den rechtspolitischen Zielen weitestgehend unklar. Er **sollte weitgehend entfallen**.

Der **weitere Regelungsbedarf** ist nach meiner Einschätzung durchaus umfangreich. Dabei ist es nicht so, daß die geltende Rechtsordnung nicht in der Lage wäre, diese Fälle angemessen zu entscheiden. Erforderlich ist in der überwiegenden Zahl der Fälle vielmehr eine Reihe von **Klarstellungen zur Vermeidung jahre- oder jahrzehntelanger Rechtsunsicherheit**. Insbesondere **privatrechtliche Rechtsverhältnisse sind bislang völlig unzureichend** behandelt worden. Zudem sollte der Bundesgesetzgeber verdeutlichen, daß mit dem Austritt des Vereinigten

Königreichs aus der Europäischen Union auch die **Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum endet**.

Ein bislang völlig unzureichend gewürdigtes zentrales politisches Anliegen ist der **Vertrauensschutz für Unionsbürger und Unternehmen** mit Sitz in der verbleibenden Europäischen Union. Hier sollte sich der Bundesgesetzgeber zu einer Generalklausel des Vertrauensschutzes verstehen und berechtigtes Vertrauen grundsätzlich – als *default rule* – schützen. Das in der Mitteilung der Europäischen Union zum Hard-Brexit angelegte Paket von Notmaßnahmen wird dieser Vertrauensschutzaufgabe schon deshalb nicht gerecht, weil es gerade für private Rechtsverhältnisse nicht ausreicht, bloß den Zeitraum bis Ende 2019 zu bedenken.

Ein besonders wichtiges Anliegen vor allem des Verbraucherschutzes ist es, unter allen Umständen den **Eintritt von Vertragsnichtigkeiten zu verhindern**. Das gilt nicht nur für den Verbraucherschutz, sondern für alle Vertragsbeziehungen mit Vertragspartnern, für die durch den Brexit plötzlich gesetzliche Verbote zum Tragen kommen. Die möglichen Rechtsfolgen des § 134 BGB sollte der Bundesgesetzgeber ausdrücklich vermeiden. Nur so gibt er den Parteien die Gelegenheit, den entstehenden Leistungshindernissen durch Vertragsänderungen (nichtige Verträge lassen sich nicht mehr ändern) abzuhelfen, insoweit ist die Beseitigung der Nichtigkeitswirkungen ein zentrales Petitum für den Vertrauensschutz unter Privaten beim Brexit.

Die **Regelungen zum Übergangszeitraum** sollten über das in § 1 Brexit ÜG vorgesehene Maß hinaus ausgearbeitet werden. Das ist insbesondere von Bedeutung, um Auslegungsstreitigkeiten unter Privaten zu vermeiden. So ist ohne eine ausdifferenziertere Rechtsetzung in diesem Bereich unsicher, inwieweit etwa Gibraltar Gegenstand der Regelung des Regierungsentwurfs ist. Jedenfalls geht das Austrittsabkommen ausweislich seines Art. 3 I lit. b davon aus, das es für **Gibraltar** einer eigenständigen Regelung bedarf.⁴¹ Ähnliche Unsicherheiten bestehen etwa für die Kanareninseln oder die Isle of Man sowie für die Überseeterritorien, die im Annex II zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt sind.

Hinzu kommen weitere Regelungsbedarfe. Diese betreffen zunächst den speziellen **Vertrauensschutz bei Altgesellschaften** und entsprechenden Personenvereinigungen und juristischen Personen. Sie betreffen auch die Konsequenzen des Fortfalls der leichten Durchsetzbarkeit von Urteilen über die Brüssel Ia-VO. Hier ist es angezeigt, Parteien mit Niederlassung im Vereinigten Königreich schon jetzt die **Privilegien der Binnenmarktzugehörigkeit** zu nehmen, um deutschen Vertragsparteien keine Nachteile entstehen zu lassen.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, daß der Umgang des Bundesgesetzgebers mit den Regelungsanforderungen durch den Brexit nicht hinreichend **koordiniert** stattfindet, soweit es um die **technische Seite der**

⁴¹ Vgl. EuGH, 12.9.2006, C-145/04 – *Spanien ./.* UK.

Umsetzung geht (für die politische Seite ist das meines Erachtens anders). Gerade diese technische Seite darf aber nicht vernachlässigt werden, will man nicht erhebliche volkswirtschaftliche Verluste durch Störungen der Abläufe riskieren. Dem Gesetzgeber sei daher dringend ans Herz gelegt, die gesamte Rechtsordnung daraufhin zu durchforsten, wo Anpassungen durch den Brexit zu welchem Zeitpunkt erforderlich werden („**Brexit screening**“). Dabei sind neben dem Bund auch die Länder gefordert und dies nicht nur etwa im Bereich der Titelführungsbefugnis für Universitätsabschlüsse aus dem Vereinigten Königreich.

Anhang I: Ergänzungsvorschläge zum BrexitÜG

Artikel 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Maßgeblichkeit des Austritts für das Bundesrecht

(1) Mit dem Eintritt der Wirkungen der Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (Austritt), ist das Vereinigte Königreich für das Bundesrecht nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Absatz 1 gilt für die Territorien nach Artikel 3 des Abkommens vom ... über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) entsprechend.

(3) Soweit nicht anderweitig bestimmt, erfassen Verweise im Bundesrecht auf das Recht der Europäischen Union für die Zwecke des Austritts die in Artikel 2 Buchstabe a des Austrittsabkommens aufgeführten Rechtsakte und Prinzipien.⁴²

§ 2 – Übernahme von Fristverlängerungen für den Austritt

Beschließt der Europäische Rat nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union eine Verlängerung der Frist für den Austritt über den 29. März 2019 hinaus, so ist der dadurch neu bestimmte Zeitpunkt für den Austritt für die Anwendung dieses Gesetzes maßgebend.

§ 3 – Allgemeiner Vertrauensschutz für Unionsbürger

(1) Wer mit dem Austritt Unionsbürger im Sinne von Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union ist, genießt im Hinblick auf die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum (Austritt) eintretenden Rechtsänderungen den Schutz seines berechtigten Vertrauens, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass sich aus dem Austritt alleine nicht ergibt, dass ohne den Widerruf des Verwaltungsaktes das öffentliche Interesse gefährdet würde.

(3) Für zivilrechtliche Rechtsverhältnisse kommen die allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Privatrechts zur Anwendung.

(4) Für ein vor dem Austritt erfolgtes Rechtsgeschäft begründet ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches dann keine Nichtigkeit

⁴² Übernahme von Art. 1 IV 1 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

des Rechtsgeschäfts, wenn das Verbot erst aufgrund der Wirkungen von Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union nachträglich auf das Rechtsgeschäft Vertrag Anwendung findet. § 275 BGB bleibt unberührt.

Artikel 2 – Regelungen zum Übergangszeitraum

§ 1 – Übernahme des Übergangszeitraums in das Bundesrecht

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 126 des Austrittsabkommens gilt im Bundesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen).⁴³ Im Falle einer Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens tritt diese Frist an die Stelle der Frist nach Satz 1; Artikel 132 Absätze 2 und 3 des Austrittsabkommens finden entsprechende Anwendung.

(2) Soweit nicht anderweitig bestimmt, gilt Absatz 1 für die Territorien nach Artikel 3 des Austrittsabkommens entsprechend.⁴⁴

(3) Für Änderungen des Unionsrechts während des Übergangszeitraums findet Artikel 6 Austrittsabkommen entsprechende Anwendung.⁴⁵

(4) Für das Ende des Übergangszeitraums findet Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2 – Auslegung von Verträgen

§ 1 gilt im Zweifel auch für Bezugnahmen in Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, soweit auf diese deutsches Recht anzuwenden ist; dies gilt nicht, wenn die Erklärenden etwas anderes vereinbart oder bestimmt haben.⁴⁶

§ 3 – Anwendbarkeit von Übergangsregelungen

(1) Wird der Übergangszeitraum nach Artikel 126 Austrittsabkommen für das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs maßgebend, finden Artikel 3 §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes für den Austritt keine Anwendung.

(2) Für das Ende des Übergangszeitraums gelten Artikel 3 §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes entsprechend.

⁴³ Weitgehend wörtliche Übernahme der – auf Art. 1 I Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel beruhenden – Formulierung aus § 1 BrexitÜG.

⁴⁴ Modifizierte Fassung von Art. 1 III Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

⁴⁵ Übernahme von Art. 1 IV 2 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel. Mit der gesonderten Stellung erfaßt die Regelung zu den nachträglichen Änderungen nunmehr hinreichend gesichert auch die Absätze I und II.

⁴⁶ Modifizierte Fassung von Art. 1 II Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

Artikel 3 – Besondere Regelungen

§ 1 – Besondere Regelungen für das Vertragsrecht (Vertragskontinuität)⁴⁷

(1) Der Austritt begründet keine Ansprüche auf Änderung und keine Rechte zur einseitigen Änderung oder Aufhebung von Verträgen.

(2) Die Parteien eines Vertrags können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Absatz 2 gilt bei Verbraucherverträgen nicht für Abweichungen zum Nachteil des Verbrauchers [in Allgemeinen Geschäftsbedingungen].

§ 2 – Besondere Regelungen für Immobilien-Verbraucherdarlehens-verträge in Fremdwährung

Für die Anwendung von § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 493 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt die Währung des Vereinigten Königreichs auch nach dem Austritt als Währung eines Mitgliedstaats.

§ 3 – Besondere Regelungen für Verträge über Reiseleistungen

(1) Hat ein Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung im Vereinigten Königreich, findet § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Ist der Vertrag bereits geschlossen, entsteht eine durch Satz 1 begründete Pflicht des Reiseveranstalters nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuches neu.

(2) Hat ein Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung im Vereinigten Königreich, findet § 651v Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für solche Verträge Anwendung, bei denen die Reise nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sichergestellt ist, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt unbegrenzt die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO für aus dem Reisevertrag resultierende Ansprüche akzeptiert.

§ 4 – Besondere Regelungen für die Produkthaftung⁴⁸

Das Vereinigte Königreich wird für § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte nicht mehr als Teil des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht sichergestellt ist, dass das Vereinigte

⁴⁷ Weitgehende Übernahme von Art. 2 § 1 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

⁴⁸ Modifizierte Fassung von Art. 2 § 2 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

Königreich auch nach dem Austritt und dem Ende des Übergangszeitraums unbegrenzt die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO für aus der Produkthaftung resultierende Ansprüche akzeptiert.

§ 5 – Besondere Regelungen für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen⁴⁹

(1) Bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen des Privatrechts mit Verwaltungssitz im Inland, die bei Austritt einem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen, berührt das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs die Anwendbarkeit des Rechts des Vereinigten Königreichs nicht.

(2) Das nach Absatz 1 anzuwendende Recht des Vereinigten Königreichs ist insbesondere maßgebend für

1. die Rechtsnatur und die Rechts- und Handlungsfähigkeit,
2. die Gründung und die Auflösung,
3. den Namen und die Firma,
4. die Organisations- sowie die Finanzverfassung,
5. die Vertretungsmacht der Organe,
6. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft und die mit dieser verbundenen Rechte und Pflichten,
7. die Haftung der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person sowie die Haftung ihrer Mitglieder und Organmitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person,
8. die Haftung wegen der Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten.

(3) Wird eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich in ein öffentliches Register eingetragen oder wird die Organisation der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person nach außen erkennbar dem Recht eines anderen Mitgliedstaates als dem Vereinigten Königreich unterstellt, wechselt das nach Absatz 1 anzuwendende Recht, wenn das neue Recht einen Wechsel ohne Auflösung und Neugründung zulässt und dessen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 6 – Besondere Regelungen für das Handelsregister⁵⁰

(1) Kapitalgesellschaften, welche dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen und eine Zweigniederlassung im Inland errichtet und diese gemäß §§ 13d bis 13g des Handelsgesetzbuches zum Handelsregister angemeldet haben, können die nach § 13e Absatz 2 Satz 5 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches erforderliche Angabe ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Handelsregister anmelden.

⁴⁹ Geringfügig modifizierte Fassung von Art. 2 § 3 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

⁵⁰ Übernahme von Art. 2 § 4 Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel.

(2) Absatz 1 findet auf Neuanmeldungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7 – Besondere Regelungen für Handelsvertreter

Die Anwendbarkeit von § 92c Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs auf Handelsvertreter, die ihre Tätigkeit für den Unternehmer nach dem Vertrag im Vereinigten Königreich ausüben haben ab dem Austritt begründet alleine keine Ausgleichsansprüche des Handelsvertreeters nach § 89b des Handelsgesetzbuchs.

Anhang II: Entwurf eines Übergangsgesetzes zum Ausscheiden des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Entwurf Hirte/Schmidt-Kessel vom 16.5.2017)⁵¹

Artikel 1 – Allgemeine Regelungen

(1) Im Geltungsbereich des Bundesrechtes gilt während der Übergangsperiode nach Artikel 121 des [geplanten] Vertrages zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vom [Datum] (Austrittsabkommen), dass jede Bezugnahme auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Vereinigte Königreich mit umfasst.

(2) Absatz 1 gilt im Zweifel auch für Bezugnahmen in Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, soweit auf diese deutsches Recht anzuwenden ist; dies gilt nicht, wenn die Erklärenden etwas anderes vereinbart oder bestimmt haben.

(3) Soweit nicht anderweitig bestimmt, erfassen Verweise im Bundesrecht auf das Vereinigte Königreich das Territorium [nach Artikel 3 des Austrittsabkommens].

(4) Soweit nicht anderweitig bestimmt erfassen Verweise im Bundesrecht auf das Recht der Europäischen Union für die Zwecke des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union [die in Artikel 2 lit. a des Austrittsabkommens aufgeführten Rechtsakte und Prinzipien]. Für Änderungen des Unionsrechts während der Übergangsperiode nach Artikel 121 des Austrittsabkommens findet Artikel 5 Austrittsabkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 2 – Besondere Regelungen

§ 1 – Besondere Regelungen für das Vertragsrecht (Vertragskontinuität)

(1) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union [und der Europäischen Atomgemeinschaft] begründet keine Ansprüche auf Änderung und keine Rechte zur einseitigen Änderung oder Aufhebung von Verträgen.

(2) Die Parteien eines Vertrags können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Absatz 2 gilt bei Verbraucherverträgen nicht für Abweichungen zum Nachteil des Verbrauchers [in Allgemeinen Geschäftsbedingungen].

(4) Absätze 1 bis 3 sind auf das Ende der Übergangsperiode nach Artikel 121 des Austrittsabkommens entsprechend anzuwenden.

⁵¹ Fassung der Publikation in *Hirte/Schmidt-Kessel*, „Wie weiter mit London?“, FAZ Einspruch Magazin v. 16.5.2018, <http://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2018-05-16/wie-weiter-mit-london/88865.html> (dort ist auch die damalige Begründung nachzulesen). Ich danke dem Verlag für die Zustimmung zur Online-Publikation.

§ 2 – Besondere Regelungen für die Produkthaftung

Das Vereinigte Königreich wird für § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte nicht mehr als Teil des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht sichergestellt ist, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt und dem Ende der Übergangsperiode unbegrenzt die Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO für aus der Produkthaftung resultierende Ansprüche akzeptiert.

§ 3 – Besondere Regelungen für Gesellschaften, Vereine und juristische Personen

(1) Bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen des Privatrechts mit Verwaltungssitz im Inland, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union [mit dem Ablauf des 29. März 2019] dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen, berührt das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs die Anwendbarkeit des Rechts des Vereinigten Königreichs nicht.

(2) Das nach Absatz 1 anzuwendende Recht des Vereinigten Königreichs ist insbesondere maßgebend für

9. die Rechtsnatur und die Rechts- und Handlungsfähigkeit,

10. die Gründung und die Auflösung,

11. den Namen und die Firma,

12. die Organisations- sowie die Finanzverfassung,

13. die Vertretungsmacht der Organe,

14. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft und die mit dieser verbundenen Rechte und Pflichten,

15. die Haftung der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person sowie die Haftung ihrer Mitglieder und Organmitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person,

16. die Haftung wegen der Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten.

(3) Wird eine Gesellschaft, ein Verein oder eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich in ein öffentliches Register eingetragen oder wird die Organisation der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person nach außen erkennbar dem Recht eines anderen Mitgliedstaates als dem Vereinigten Königreich unterstellt, wechselt das nach Absatz 1 anzuwendende Recht, wenn das neue Recht einen Wechsel ohne Auflösung und Neugründung zulässt und dessen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4 – Besondere Regelungen für das Handelsregister

(1) Kapitalgesellschaften, welche dem Recht des Vereinigten Königreichs unterliegen und eine Zweigniederlassung im Inland errichtet und diese gemäß §§ 13d bis 13g des Handelsgesetzbuches zum Handelsregister angemeldet haben, können die nach § 13e Absatz 2 Satz 5 Nr. 4 des Handelsgesetzbuches erforderliche Angabe ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Handelsregister anmelden.

(2) Absatz 1 findet auf Neuanmeldungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5 – Besondere Regelungen für das Pfandbriefgesetz

(1) In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) des Pfandbriefgesetzes vom ... zuletzt geändert durch ... werden hinter den Worten „Vereinigte Staaten von Amerika,“ die Worte „ das Vereinigte Königreich,“ angefügt.

(2) [...]

§ 6 – Besondere Regelungen für das Refinanzierungsregister

(1) In § 1 Absatz 24 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Kreditwesengesetzes vom ... zuletzt geändert durch ... werden jeweils hinter dem Wort „Wirtschaftsraums,“ die folgenden Worte angefügt: „oder dem Vereinigten Königreich,“

§ 7 – Besondere Regelungen für das Restrukturierungs- und Insolvenzrecht

(1) Insolvenzverfahren nach Maßgabe des Anhang A der VO (EU) 2016/848 ..., die vor dem 29. März 2019 eröffnet worden sind, bleiben von der Rechtsänderung unberührt.

(2) Gleiches gilt für formelle Restrukturierungsverfahren (CVA, SofA), bei denen eine erstmalige Gerichtseteiligung vor dem 29. März 2019 stattgefunden hat.

§ 8 – [Weitere Regelungsnotwendigkeiten]

Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.